

Zu § 9 der Verordnung

§ 3  
Versorgung im Krankheitsfall

Für Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten der Gruppen I bis VII gelten für die Versorgung im Krankheitsfall die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen Bestimmungen des Tarifvertrages oder Kollektivvertrages für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Zu § 14 Abs. 4 der Verordnung

§ 4  
Vergütung der Vorlesungen für emeritierte Professoren

Sofern Professoren nach der Emeritierung nicht mehr ihre volle Amtstätigkeit ausüben, sondern lediglich mit Vorlesungen betraut werden, werden diese gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951 vergütet.

Zu § 15 Abs. 3 der Verordnung

§ 5  
Vergütung von Mehrleistungen der Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten

(1) Übersteigt die regelmäßige Wochenstundenzahl der Dozenten für einen längeren Zeitraum 20 Unterrichtsstunden, so wird die Mehrleistung je Stunde mit 7,50 DM bis 10,— DM vergütet.

(2) Die Bezahlung der Mehrleistung in der in Abs. 1 genannten Höhe erfolgt erst von der 25. Unterrichtsstunde ab, sofern sie sich aus der Vertretung eines anderen Dozenten ergibt. Vertretungen dieser Art liegen unter anderem insbesondere vor:

- a) bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit,
- b) bei Abordnung eines Dozenten zu Schulungen oder Tagungen demokratischer Organisationen,
- c) bei Gewährung von zusätzlichem Urlaub, für den Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung besteht.

(3) Über die Höhe der in Abs. 1 genannten Vergütung und über das Vorliegen der in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen entscheidet der Direktor auf Vorschlag des Fachgruppenleiters.

§ 6  
Vergütung der nebenamtlichen Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten

Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten, die außerhalb der Universität eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben, erhalten die Vergütung eines Lehrbeauftragten und zwar für jede Unterrichtsstunde 10,— DM.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 7  
Vergütung für Lektoren

Mit vorheriger Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik können in Ausnahmefällen besonders hochqualifizierte hauptamtliche Lektoren in eine freie Assistentenstelle eingereiht und zu den für Assistenten geltenden Bedingungen beschäftigt und vergütet werden.

§ 8  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. Harig  
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über  
die Behandlung von Darlehen aus früherem  
Reichs- und preußischem Vermögen und  
Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung.

Vom 5. Januar 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. Januar 1950 über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung (GBI. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Auf die in der Anordnung vom 21. September 1948 über die Forderungen der Deutschen Bau- und Bodenbank, der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten und der Deutschen Industriebank (ZVOB1. S. 487) genannten Bankinstitute findet § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1950 Anwendung.

(2) Zu den Rechten, die nach § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1950 auf die Deutsche Investitionsbank übergehen, gehören auch die Entschuldungsrenten auf Grund der Durchführungsverordnungen zum Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331), soweit diese Forderungen den im § 1 der Verordnung genannten Berechtigten zustehen.

(3) Die für Zwischenkreditinstitute, z. B. Genossenschaftsbanken und Kreissparkassen eingetragene Schuldenregelungs-Hypotheken, die mit einem Pfandrecht für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt belastet sind, werden auf die Deutsche Investitionsbank übertragen.

(4) Unter § 1 der Verordnung fallen nicht die Forderungen, die im Gebiet von Groß-Berlin dinglich gesichert und auf den Magistrat von Groß-Berlin übergegangen sind.

§ 2

Mit den Forderungen gehen außer den im § 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Rechten auch alle Nebenrechte sowie die ihrer Sicherung dienenden Grund- und Rentenschulden oder sonstigen dinglichen Rechte auf die Deutsche Investitionsbank über.

§ 3

Die Schuldner oder die Eigentümer der Grundstücke, die mit einer im § 2 genannten dinglichen Grund- oder Rentenschuld oder sonstigen dinglichen Rechten belastet sind, können nur an die Deutsche Investitionsbank mit schuldbefreiender Wirkung zahlen.

50 57 GE  
VO 2b. 1  
I.D.B. 3.  
32 17 GF